

Die Abgabenschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres (erstmals: 2024) eine Abgabenerklärung unaufgefordert einzureichen. Die Abgabenerklärung gilt auch für die Folgejahre, wenn keine neuerliche Einreichung erfolgt/keine Aufforderung zur Einreichung durch die Abgabenbehörde ergeht.

Abgabenerklärung zur Zweitwohnsitzabgabe für das Jahr 20__

EigentümerIn oder InhaberIn der Wohnung	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 10px;"/> Vor- und Familienname,
	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 10px;"/> Postleitzahl, Ort, Straße
Adresse der/die betreffende Wohnung/Hauses	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 10px;"/> Postleitzahl, Ort, Straße

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

1) Art der Nutzung:

- Es handelt sich um einen Zweitwohnsitz, welcher als **Ferienwohnung** nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz verwendet wird, bei diesem die **besondere Nächtigungsabgabe** entrichtet wird,
- oder

- Es handelt sich um einen sonstigen Zweitwohnsitz

2) Größe der Wohnung:

- bis 40 m²
- > 40 bis 70 m²
- > 70 bis 100 m²
- > 100 bis 130 m²
- > 130 m² bis 160 m²
- > 160 m² bis 190 m²
- > 190 m² bis 220 m²
- > 220 m²



3) Besteht eine **Ausnahme** von der Abgabepflicht gemäß § 4 ZWAG:

- Nein
- ja, Begründung _____

4) **Zeitraum** der Nutzung:

- ganzjährig
- unterjährig, Zeitraum von - bis angeben _____

5) Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Die Vorschreibung erfolgt durch Bescheid im Laufe des 2. Quartals.
Sollte keine Abgabenerklärung bei der Gemeinde eingereicht werden, erfolgt ggf. eine Schätzung gemäß § 184 BAO. Die Gemeinde verwendet hier bei der Ermittlung der Wohnungsgröße, die bereits bekannten Werte lt. Bauakt, welche ebenfalls u. a. für die Vorschreibung der Kanalmindestgebühr, oder der besonderen Nächtigungsabgabe herangezogen werden. Sollte die von der Gemeinde im Anschluss gewählte Kategorie nicht mit der tatsächlichen Nutzfläche übereinstimmen, oder eine Ausnahme von der Abgabepflicht gegeben sein, kann dies der Gemeinde nach der bescheidmäßigen Vorschreibung, innerhalb der Beschwerdefrist, bekannt gegeben werden.

Die vollständigen und jeweils aktuellen rechtlichen Bestimmungen sind dem geltenden Gesetzestext (Salzburger Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr. 71/2022 idgF), sowie der Abgabenverordnung der Gemeinde <https://www.krimml.gv.at/wissenswertes/verordnungen/> unter **Verordnung Zweitwohnsitzabgabe** zu entnehmen.
Für weiterführende Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch die MitarbeiterInnen am Gemeindeamt zur Verfügung. Tel: +43(0)65647213-0 oder gemeinde@krimml.gv.at

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
Erich Czerny e. h.

